

Hauptsatzung
vom 12. Februar 1991
(geändert am 02.02.1999
geändert am 27.11.2001
geändert am 16.03.2004
geändert am 21.01.2014
geändert am 28.06.2016)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates § 4
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 5, 6
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 7
Abschnitt VI	Ortsteile § 8
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 9
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 10 bis 14
Abschnitt IX	Schlußbestimmungen § 15

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach § 25 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1.1. der Technische Ausschuss

1.2. der Verwaltungsausschuss

Die Tätigkeit dieser Ausschüsse ist beratender Art.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeinderat bei der Neubildung des Ausschusses und danach bei jeder Erneuerungswahl festgelegt.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeit

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.000 EUR im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Gemeindebeschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 7 und S8a,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu zwei Monatslöhnen bzw. Monatsgehältern sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 3.000 EUR im Einzelfall,
- 2.6 die Stundungen von Forderungen im Einzelfall
- 2.61 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe;
- 2.62 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 EUR,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschlüssen von Vergleichen, wenn der Verzicht unter die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 8.000 EUR beträgt.
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 EUR im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 8.000 EUR im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 8.000 EUR im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt (§ 48 Abs. 1 GemO).

VI. Ortsteile

§ 8 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen

- 1.1 Kupferzell
- 1.2 Rechbach
- 1.3 Schafhof
- 1.4 Ulrichsberg
- 1.5 Eschental
- 1.6 Einweiler
- 1.7 Feßbach
- 1.8 Kubach
- 1.9 Künsbach
- 1.10 Rüblingen
- 1.11 Goggenbach
- 1.12 Mangoldsall
- 1.13 Füßbach
- 1.14 Westernach
- 1.15 Bauersbach
- 1.16 Beltersrot
- 1.17 Belzhag
- 1.18 Hesselbronn
- 1.19 Löcherholz
- 1.20 Neu-Kupfer
- 1.21 Stegmühle

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die bestehenden Markungen.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 9 Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 8 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

- 1.1 die Ortsteile Kupferzell, Ulrichsberg, Schafhof und Rechbach (Wohnbezirk I);
- 1.2 die Ortsteile Feßbach und Kubach (Wohnbezirk II);
- 1.3 die Ortsteile Rüblingen und Künsbach (Wohnbezirk III);
- 1.4 der Ortsteil Goggenbach (Wohnbezirk IV);
- 1.5 die Ortsteile Eschental und Einweiler (Wohnbezirk V);
- 1.6 die Ortsteile Westernach, Bauersbach, Stegmühle (Wohnbezirk VI);
- 1.7 die Ortsteile Belzhag und Hesselbronn (Wohnbezirk VII);
- 1.8 die Ortsteile Beltersrot und Löcherholz (Wohnbezirk VIII);
- 1.9 der Ortsteil Neu-Kupfer (Wohnbezirk IX);
- 1.10 die Ortsteile Mangoldsall und Füßbach (Wohnbezirk X).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertreter dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 19.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk I	10 Sitze
2.2	Wohnbezirk II	1 Sitz
2.3	Wohnbezirk III	1 Sitz
2.4	Wohnbezirk IV	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk V	1 Sitz
2.6	Wohnbezirk VI	1 Sitz
2.7	Wohnbezirk VII	1 Sitz
2.8	Wohnbezirk VIII	1 Sitz
2.9	Wohnbezirk IX	1 Sitz
2.10	Wohnbezirk X	1 Sitz.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 10 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Feßbach,
bestehend aus den Ortsteilen Feßbach, Kubach, Künsbach, Rüblingen;
- 1.2 Eschental,
bestehend aus den Ortsteilen Eschental und Einweiler
- 1.3 Goggenbach,
bestehend aus dem Ortsteil Goggenbach
- 1.4 Westernach,
bestehend aus den Ortsteilen Westernach, Hesselbronn, Belzhag, Beltersrot, Neu-Kupfer, Löcherholz, Bauersbach und Stegmühle,
- 1.5 Mangoldsall,
bestehend aus den Ortsteilen Mangoldsall und Füßbach

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 10 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Eschental	6 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Feßbach	9 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Goggenbach	6 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Mangoldsall	6 Mitglieder
2.5	in der Ortschaft Westernach	10 Mitglieder

(3) von den Sitzen der Ortschaftsräte entfallen in der Ortschaft

3.1	Eschental	
3.11	Ortsteil Eschental	5 Sitze
3.12	Ortsteil Einweiler	1 Sitz
3.2	Feßbach	
3.21	Ortsteil Feßbach	3 Sitze
3.22	Ortsteil Kubach	1 Sitz

3.23	Ortsteil Künsbach	2 Sitze
3.24	Ortsteil Rüblingen	3 Sitze
3.3	Goggenbach	
3.31	Ortsteil Goggenbach	6 Sitze
3.4	Mangoldsall	
3.41	Ortsteil Mangoldsall	3 Sitze
3.42	Ortsteil Füßbach	3 Sitze
3.5	Westernach	
3.51	Ortsteile Westernach und Löcherholz	3 Sitze
3.52	Ortsteile Bauersbach und Stegmühle	1 Sitz
3.53	Ortsteil Beltersrot	1 Sitz
3.54	Ortsteil Belzhag	2 Sitze
3.55	Ortsteil Hesselbronn	1 Sitz
3.56	Ortsteil Neu-Kupfer	2 Sitze

§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 Die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.2 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet,
- 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- 3.4 die Planung, Errichtung, wesentlicher Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen,
- 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zur selbständigen Entscheidung übertragen:

- 4.1 Die Unterhaltung sämtlicher bebauter und unbebauter Grundstücke, ferner die Vermietung und Verpachtung dieser Grundstücke;
- 4.2 die Unterhaltung der Straßen, der Straßenbeleuchtung sowie der Feldwege;
- 4.3 die Unterhaltung von Friedhöfen;
- 4.4 die Pflege des Ortsbildes, der öffentlichen Anlagen und der Kinderspielplätze;
- 4.5 die Förderung der örtlichen Vereine;
- 4.6 die Unterhaltung der bestehenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
- 4.7 den Bestand der Vattertierhaltung und den Einkauf der Zuchttiere;
- 4.8 die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Abhaltung von Heimatabenden und Kinderfesten;
- 4.9 die Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen;
- 4.10 die Aufgaben des Gemeinderates auf dem Gebiet der Inventurbehörde.

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Gültigkeitsdauer der Ortschaftsverfassung

In der Gemeinde Kupferzell ist für die Ortschaften Eschental, Feßbach, Goggenbach, Mangoldsall und Westernach die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 67 ff. der Gemeindeordnung eingeführt. Sie kann durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates aufgehoben werden.

IX. Schlußbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.